

**II-2024 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

**No. 156/A
Präs.: 15. MAI 1991**

ANTRAG

der Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1991)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, zuletzt geändert durch BGBl. 627/1988, geändert wird (ZDG-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

Das Zivildienstgesetz 1986 BGBl. Nr. 679 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 627/1988 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs.1 lautet:

"(1) (Verfassungsbestimmung). Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990, BGBl. 305 sind auf ihren Antrag von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig."

2. § 3 Abs.2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(2) Diese Dienstleistungen sollen insbesondere auf folgenden Gebieten erbracht werden:

- o Herstellung, Förderung und Aufrechterhaltung des Friedens(Friedensdienst) wie z. B.: ÖIE, Ver- sönungsbund, Amnesty International, Österr. Friedensdienst, Institut für Friedensforschung und Friedenserziehung, Zivildienstorganisationen und Jugendorganisationen ...
- o Umweltschutz
- o Sozialwesen und Fürsorge wie z. B.: Altenbetreu- ung, Behindertenbetreuung, ...
- o Gesundheitswesen, wie z. B.: Rotes Kreuz, Arbei- ter- und Samariterbund, Hauskrankenpflege ...
- o Ausländer und Flüchtlingsbetreuung
- o Katastrophenhilfe"

3. § 4 Abs.5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung."

4. § 5 Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Der Wehrpflichtige kann gemäß § 2 Abs.1 seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen."

5. § 5 Abs.3 entfällt

6. § 5 Abs.4 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(4) Das Militäركommando oder im Stellungsverfahren die Stellungs- kommission hat innerhalb von zwei Wochen den Antrag an das Bundes- ministerium für Inneres unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eig- nung zum Wehrdienst weiterzuleiten."

7. § 5 Abs.5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 des Wehrgesetzes 1990) in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung vom Wehrdienst (§ 2 Abs.1) zu informieren."

8. § 5 Abs.6 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Die geleisteten Präsenzdienstzeiten sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der den ordentlichen Präsenzdienst noch nicht zur Gänze abgeleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens 2 Monaten zu leisten; in diesem Fall ist § 7 Abs.1 zweiter Satz nicht anzuwenden."

9. § 5a Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Der Zivildienstpflichtige kann dem Bundesministerium für Inneres gegenüber schriftlich erklären, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr verweigere."

10. § 5a Abs.2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(2) Das Bundesministerium für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt."

11. § 5a Abs.3 entfällt.

12. § 5a Abs.4 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(4) Mit der Rechtskraft des in Abs.2 genannten Bescheides unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das zuständige Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

13. § 6 Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Das Bundesministerium für Inneres hat binnen zwei Wochen dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs.2) sowie dem Antragsteller den Erhalt des Antrages schriftlich zu bestätigen. Mit Erhalt dieser Feststellung ist der Antragsteller zivildienstpflichtig."

14. § 6 Abs.2 bis 4 entfallen.

15. § 6 Abs.5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Ein Einberufungsbefehl zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst ist ab Antragstellung (gemäß § 2 Abs. 1) aufgehoben. Ein Präsenzdiener, der einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt, ist mit dem Tag der Antragstellung gemäß § 36 Abs.2 und 3 Zif.1 Wehrgesetz 1990 von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes bis zur Feststellung durch den Bundesminister für Inneres zu befreien."

16. § 6 Abs. 6 und 7 entfallen.

17. § 6b wird neu eingefügt und lautet:

"§ 6b Die Gesamtdauer des Zivildienstes darf die Gesamtdauer des ordentlichen Präsenzdienstes nicht übersteigen."

18. § 12a Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 12a (1) (Verfassungsbestimmung): Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens ein Jahr Entwicklungshilfedenst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. 574/1983, oder einen Friedensdienst in der Dauer des ordentlichen Zivildienstes bei einer Zivil- oder Friedensdienstorganisation im In- oder Ausland abgeleistet haben und dies vom Bundesminister für Auwärtige Angelegenheiten oder vom Bundesminister für Inneres bestätigt wird."

19. In den §§ 29 Abs.1, 30 Abs.1, 31 Abs.3 und 34a Abs.2 wird jeweils der Begriff "Zivildienstoberkommission" durch das Wort "Zivildienstbeschwerdekommission" ersetzt.

20. § 37 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflchtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes bei der Zivildienstbeschwerdekommission in allen mit seiner Zivildienstpflcht zusammenhängendem Belangen Beschwerde zu führen (außerordentliche Beschwerde).

(2) Die Zivildienstbeschwerdekommission hat die Beschwerde zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Er kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträgern alle einschlägigen Auskünfte einholen."

21. Die Überschrift vor § 43 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"Abschnitt VII. Zivildienstbeschwerdekommission"

22. § 43 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 43 (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird die Zivildienstbeschwerdekommission (ZDB) eingerichtet. Der Beschwerdekommission gehören ein vom Nationalrat zu bestellende/r Vorsitzender/e und je ein/e VertreterIn der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien an.

(2) Die Zivildienstbeschwerdekommission ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei VertreterInnen der in Abs. 1 genannten politischen Parteien anwesend sind. Zur Beschlusffassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(3) Der Zivildienstbeschwerdekommission sind als beratende Organe zwei vom Bundesminister für Inneres zu bestimmende hiefür geeignete BeamteInnen beizugeben.

(4) Die Zivildienstbeschwerdekommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Inneres im BGBl. kundzumachen.

(5) Das Bundesministerium für Inneres hat der Zivildienstbeschwerdekommission das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(6) Den Mitgliedern der Zivildienstbeschwerdekommission sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Zivildienstbeschwerdekommission erwachsenen notwendigen Aufwendungen - einschließlich der Fahrtkosten - zuersetzen."

23. Die §§ 44 bis einschließlich 53a entfallen.

24. § 54 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 54: Der/die Vorsitzende der Zivildienstbeschwerdekommission hat jedes Jahr bis spätestens 15. 3. einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstbeschwerdekommission im abgelaufenen Kalenderjahr dem Bundesminister für Inneres vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstbeschwerdekommission (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 34a Abs. 2 und § 37) bis spätestens 15. 4. des darauffolgenden Kalenderjahres dem Nationalrat vorzulegen."

25. Die §§ 58 und 59 entfallen.

26. Der § 75 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Antragstellers gemäß § 5 Abs.1 wird durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt."

27. Dem Übergangsrecht anlässlich von Novellen zum Zivildienstgesetz wird folgender Artikel III angefügt:

"Artikel III

Alle Zivildienstpflichtige, die im Sinne des § 2 Abs.1 gemäß § 5 Abs.1 einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht beantragt haben, sind berechtigt, den Zivildienst im Sinne dieses Gesetzes zu leisten, unabhängig davon, ob nach dem Zivildienstgesetz 1986 in der Fassung BGBl. 1986/679 die Gewissensgründe von der Zivildienstkommission für glaubhaft befunden wurden oder nicht. Die bereits geleisteten Präsenzdienstzeiten sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 7. 1991 in Kraft.

Kosten: Aus einer Gesetzwerdung dieses Antrages würden dem Bund erhebliche Kosteneinsparungen zugute kommen, da das umständliche und zudem von vielen Seiten als völlig unbefriedigend erkannte - Verfahren der Glaubhaftmachung des Zivildienstantrages von der Zivildienstkommission entfallen würde.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Bereits bei den Verhandlungen zur Zivildienstgesetz-Novelle 1988 hat der Antragsteller die Abschaffung der Gewissensprüfung gefordert und entsprechende Anträge an den Innenausschuß sowie an das Plenum des Nationalrates gerichtet. Die politischen Voraussetzungen zur Abschaffung dieser von vielen Abgeordneten als unvernünftig und unbefriedigend bezeichneten Einrichtung waren damals offensichtlich jedoch noch nicht gegeben.

Inzwischen wurde auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP vereinbart, in dieser Gesetzgebungsperiode die Zivildienstkommission abzuschaffen. Dazu beigetragen hat sicherlich auch, daß die "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommissionen - nach geltendem Recht Voraussetzung der Zivildienstbefreiung - ein unwürdiges Verfahren darstellt.

Diesem Anliegen dient der vorliegende Antrag, der selbst aber nur als erster Schritt betrachtet werden kann, dem weitere folgen müssen: Ausbau der Ausbildung in Formen der gewaltfreien Aktion, Verbesserung der Schulung im Verständnis internationaler Konflikte, Verbesserung der politischen Bildung und v.a.m.

Fernziel dieser Initiative ist zweifellos der Abbau der militärischen Potentiale in Österreich und anderen Staaten. Die Geschichte hat in ausreichendem Maße gelehrt, daß diese Form der Sicherheitspolitik die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann, sondern im Gegenteil - gerade heute - Unsicherheit schafft. Die Verwendung gigantischer finanzieller Mittel im Bereich der militärischen Rüstung erzeugt in vielen Fällen erst jene Not-situation und jene Ungerechtigkeit, die zu Spannungen führen. Österreich könnte gemeinsam mit der Schweiz, und den anderen Nachbarländern die nicht Mitglied der NATO und auch nicht mehr Mitglied des Waschauer Paktes sind, wie z.B. CSFR oder Ungarn, zeigen, wie eine andere Sicherheitspolitik aussehen könnte, die jene Mittel, die bisher der militärischen Aufrüstung zur Verfügung standen, in gezielt Außenpolitik sowie in die Entwicklung gewaltfreier Formen der Verteidigung investiert werden.

Besonderer Teil:

1. Im wesentlichen ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung aus der Abschaffung der Zivildienstkommission, wie sie im Regierungs-übereinkommen der Koalitionsparteien festgehalten wurde.
2. Angesichts der zunehmenden Gewalt und der Konflikte, die in persönlichen und gesellschaftlichen Bereichen auftreten, erscheint es als unerlässlich, Zivildienst vor allem als Friedensdienst einzurichten. Der Bereich der Friedensarbeit stellt daher einen wesentlichen Bestandteil des Zivildienstes dar. Zivildienst ist kein "Ersatzwehrdienst", sondern erfüllt wesentliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Friedens.

Der Zivildienst soll daher dazu dienen:

- o Methoden der aktiven Gewaltfreiheit zur Lösung von Konflikten im zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Bereich einzuführen.

- o Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen, wie: Ost-West- und Nord-Süd-Konflikte, Rüstungswettlauf, Rüstungsproduktion und ihre Möglichkeiten der Umrüstung auf zivile Produkte, Möglichkeit und Probleme der militärischen Landesverteidigung, Rüstung - Entwicklung - Dritte Welt, ...
 - o Möglichkeiten der sozialen Landesverteidigung
 - o Erkennen der Ursachen von Gewalt, Aggression oder Krieg und die Erarbeitung sozialer und wirtschaftlicher Möglichkeiten, solche Konfliktsituationen abzubauen.

Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich im Rahmen des Zivildienstes stellt angesichts der Bedrohung unserer Umwelt unzweifelhaft auch der Umweltbereich dar.

3. Zivildienst zu leisten ist ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf. Zuletzt hat das Europäische Parlament mit Entschließung von 30.10.1989 die Mitgliedsstaaten aufgefordert, "sich dafür einzusetzen, daß das Recht auf zivilen Ersatzdienst als ein Menschenrecht in die EMRK aufgenommen wird".

Es ist deshalb durch nichts zu begründen, daß das Antragsrecht für den Zivildienst zu irgendwelchen Zeiten ruhen soll. Die freie Entscheidung für den Zivildienst muß jederzeit möglich sein, auch noch während der Ableistung des Präsenzdienstes.

4. Laut einer Entschließung des Europäischen Parlamentes soll der zivile Ersatzdienst keinesfalls länger dauern als der Wehrdienst. Auch der VfGH Rom hat mit Urteil vom 19.7.1989 in diesem Sinn entschieden.
 5. Analog der Beschwerdekommission im Wehrgesetz soll eine Zivildienstbeschwerdekommission als Kontrollorgan geschaffen werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Innenausschuß zuzuweisen.